

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

Gebührensatzung zur Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 8 der Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten hat der Gemeinderat am 16. Juni 1994 folgende Satzung erlassen (in der Fassung vom 02.07.2020):

§ 1

Gebührenpflicht, Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Heddesheim betreibt den Kommunalen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) in den Kommunalen Kindergarten aufgenommen wird (werden). Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Für die Inanspruchnahme des Kommunalen Kindergartens werden ab 01. September 2020 monatlich folgende Gebühren erhoben:

- a) beim Besuch der Gruppe mit flexiblen Öffnungszeiten (6 Stunden):
- | | |
|--|------------|
| für das 1. Kind | EUR 125,00 |
| für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig den Regelkindergarten besucht | EUR 63,00 |
| für das 3. Kind und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Regelkindergarten besucht | EUR 0,00 |
| für die Aufnahme von Kindern im Alter | |

von zwei Jahren und neun Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres EUR 252,00

b) beim Besuch der Gruppe mit flexiblen Öffnungszeiten (7 Stunden):

für das 1. Kind EUR 135,00

für das 2. Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht

EUR 68,00

für das 3. und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht

EUR 0,00

für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei Jahren und neun Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

EUR 272,00

c) beim Besuch der Ganztagesgruppe

Die Gebühren für die Ganztagesgruppe richten sich nach dem anrechenbaren Familienbruttoeinkommen. Die Beiträge werden wie folgt gestaffelt:

| | |
|---------------|--------------------------------|
| bis 3.000 EUR | EUR 180,00 monatlicher Beitrag |
| bis 4.500 EUR | EUR 252,00 monatlicher Beitrag |
| ab 4.500 EUR | EUR 304,00 monatlicher Beitrag |

Bei mehr als einem kindergeldberechtigten Kind in der Familie wird für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind das Familieneinkommen um EUR 200,00 gekürzt.

Falls mehr als ein Kind der Familie gleichzeitig die Ganztagesbetreuung in Anspruch nimmt, vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind die betreffende Gebühr um 50%.

Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, für die aufgrund ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse die Zahlung der Benutzungsgebühren eine zu starke finanzielle Belastung bedeutet, können im Rahmen des Sozialgesetzbuchs oder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) beim Sozial- und Jugendamt die Übernahme der Gebühren beantragen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschild entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats. Es wird auf § 4 der Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten verwiesen.

2. Die Gebühr ist jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.
Die Gebühr für die Verpflegung in der Ganztagesgruppe wird jeweils im Folgemonat mit den monatlichen Benutzungsgebühren erhoben.
3. Während der Ferien, Schließungszeiten des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten. In letzterem Falle sind sie solange zu entrichten, bis das Kind abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

Bleibt ein Kind länger als einen Kalendermonat infolge von Krankheit oder aufgrund ärztlicher Maßnahmen der Einrichtung fern, kann von dem Zahlungspflichtigen Antrag auf Erlaß der fälligen Gebühren für diesen und die folgenden Krankheitsmonate gestellt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heddesheim, 03.07.2020

Kessler
Bürgermeister